

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten

Erscheint mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 fr.

Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 fr.,
vierteljährig 3 fl. 80 fr.
öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 24.

Hermannstadt, Mittwoch am 28. Januar.

1863.

Aemtlliches.

Pressegesetz vom 17. Dezember 1862.

(Schluß.)

§. 19. In eine periodische Druckschrift muß jede Berichtigung von dem mitgetheilten Thatbestand auf Verlangen einer Behörde oder beteiligten Privatperson in das nach gestelltem Begehren zunächst erscheinende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einreichung, als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise aufgenommen werden, in welcher der zu berichtende Artikel zum Abdruck gebracht war. Amtliche Berichtigungen sind stets, jene von Privat-Personen nur insoweit unentgeltlich aufzunehmen, als der Umfang derselben das zweifache Maß des Artikels, gegen den sie gerichtet sind, nicht übersteigt; im entgegengekehrten Falle sind für das Mehr die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

Ueber das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Wird die Aufnahme einer Berichtigung verweigert, so ist dieselbe durch den Staatsanwalt zu bewirken, welcher bei fortgesetzter Weigerung nöthigenfalls das Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der Verbindlichkeit durch die Sicherheitsbehörde einzustellen berechtigt ist. Die gegen den staatsanwaltlichen Auftrag zur Aufnahme einer Berichtigung an den Oberstaatsanwalt ergriffene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Findet der Staatsanwalt dem Ansuchen um Erlassung des Auftrages zur Aufnahme einer Berichtigung nicht zu willfahren, oder will sich der Betheiligte nicht an ihn wenden, so steht ihm frei, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen, welches hierüber nach § 21 zu verfahren hat.

§ 20. Eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) aufnimmt, kann verhalten werden, amtliche Erlässe, welche zur Veröffentlichung von der Behörde zugemittelt werden, jedoch nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren aufzunehmen.

Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erlassen sind, müssen über den auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatanklägers ergangenen Auftrag des Gerichtes in dem nächsten Blatte oder Hefte dieser Druckschrift, und zwar auf der ersten Seite desselben kostenfrei aufgenommen werden.

§ 21. Die Weigerung des verantwortlichen Redacteurs, einen ihm vom Staatsanwalt (§ 19) oder einer Behörde überhaupt (§ 20) zur Aufnahme mitgetheilten Auftrags in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, begründet eine Uebertretung und wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. bestraft.

Diese Bestrafung tritt auch dann ein, wenn der Redacteur in Folge der von einer Partei dem Gerichte unmittelbar oder wegen verfallenen Einschreitens von Seite der Staatsanwaltschaft (§ 19) erlassenen Anzeige der grundlosen Weigerung, eine thatsächliche Berichtigung aufzunehmen, schuldig erkannt wird. Auch hat in diesem Falle das Gericht die Einstellung der Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen.

§ 22. Alle in den §§ 19 und 20 bezeichneten Schriftstücke müssen unverändert und ohne Einschaltung irgend einer Art abgedruckt werden.

Periodische Druckschriften, welche eine amtliche Berichtigung oder eines der im § 20 erwähnten Schriftstücke aufzunehmen verpflichtet sind, dürfen in demselben Blatte oder Hefte, in welchem der Abdruck erfolgt, weder Zusätze noch Bemerkungen über den Inhalt dieser Veröffentlichung aufnehmen.

Dem Abdruck von Verfügungen oder Erkenntnissen der Strafgerichte, deren Veröffentlichung durch die Presse in Folge richterlichen Auftrages zu geschehen hat, dürfen derlei Bemerkungen oder Zusätze auch in solchen pe-

riodischen Druckschriften nicht beigelegt werden, welche die Veröffentlichung unternehmen haben, ohne hiezu verpflichtet zu sein.

Die Verletzung dieser Vorschriften ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen.

§ 23. Das Hausiren mit Druckschriften, das Anrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, ist verboten.

Ebenso ist das Ausschlagen oder Anschlagens von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermietungen, Verkäufen u. dgl. Doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen angehängt werden.

Die Verletzung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 fl. bestraft. Die bei ungesetzlicher Verbreitung ergriffenen und die verbotswidrig angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfall.

§ 24. Wer eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntnis ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wer wissenlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet, oder deren Inhalt durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl., bei wiederholter Verbreitung aber überdies mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§ 25. In allen Fällen, in denen die Herausgabe einer periodischen Druckschrift durch die Sicherheitsbehörde (§§ 11, 16 und 19) oder durch richterliches Erkenntnis (§§ 11 und 38) eingeleitet wurde, begründet die unbefugte Fortsetzung ihrer Herausgabe ein Vergehen, welches an den Schuldtragenden mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu ahnden ist.

§ 26. Die Verbote bestimmter ausländischer Druckschriften, welche nach der Verordnung vom 27. Mai 1852, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 122, im politischen Wege erlassen wurden, sind durch dieses Gesetz aufgehoben. Insofern jedoch derlei Druckschriften durch die Sicherheitsbehörde neuerlich mit Beschlag belegt werden, hat der Staatsanwalt die Rechtsfertigung der Beschlagnahme nach den Vorschriften des Verfahrens in Preßsachen binnen längstens drei Monaten, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerechnet, zu erwirken.

Die Entziehung des Postdebitos ausländischer Druckschriften kann nur vom Staatsministerium verfügt werden.

§ 27. Die Strafbarkeit der Vergehen und Uebertretungen, welche gegen die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen begangen werden, erlischt, insofern sich nicht bei Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes auf dieselben eine kürzere Verjährungszeit ergibt, in sechs Monaten, vom Tage gerechnet, an welchem das Vergehen oder die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über die strafbaren Handlungen, welche durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden.

§ 28. Insofern durch den Inhalt einer Druckschrift eine nach den bestehenden Strafgesetzen strafbare Handlung begangen wurde, sind darauf die Bestimmungen dieser Gesetze anzuwenden.

Nach diesen Bestimmungen ist daher auch die Strafbarkeit jener Personen zu beurtheilen, welche zur Drucklegung oder Verbreitung eines Erzeugnisses der Presse mitgewirkt haben.

Die hienach begründete Strafbarkeit wird durch die der Druckschrift

beigelegte Erklärung, mit dem Inhalte eines zur Veröffentlichung gebrachten Aufsatzes nicht einverstanden zu sein oder eine Mittheilung nicht vertreten zu wollen, eben so wenig, als durch den Umstand aufgehoben, daß ein Anderer die Verantwortlichkeit allein übernehmen zu wollen erklärt.

Dagegen kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

§ 29. Der Verfasser einer von demselben zur Veröffentlichung durch die Presse bestimmten, den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründenden Druckschrift ist, wenn gleich ihm dieses Verbrechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundgesetzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich, durch deren pflichtmäßige Anwendung der strafbare Charakter des Inhaltes der Schrift hätte vermieden werden können.

§ 30. Dem Herausgeber oder Verleger einer Druckschrift strafbarem Inhalte fällt die Vernachlässigung pflichtmäßiger Objorge und Aufmerksamkeit zur Last, wenn nicht der Erstere einen Verfassers, der Letztere aber einen Verfassers oder Herausgeber schon bei der ersten gerichtlichen Vernehmung namhaft zu machen und auszuweisen vermag, welcher zur Zeit, da die Druckschrift zur Herausgabe oder zum Verlage übernommen wurde, in dem Bereiche jener Länder seinen bleibenden Aufenthalt hatte, für welche dieses Pressegesetz gilt.

§ 31. Dem Drucker ist die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Objorge zur Last zu legen, wenn bei der Drucklegung die Vorschriften der §§ 9 und 17 nicht beobachtet wurden, oder wenn auf der Druckschrift kein inländischer Verleger genannt ist, und wenn für den Drucker nicht jene Befreiungsgründe sprechen, welche nach § 30 dem Verleger zu Statuten kommen; dem Verbreiter aber dann, wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (§ 23), wenn eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntnis ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wenn wissenlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet wurde, wenn auf der Schrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt, oder weder der Verleger noch ein gewerbemäßiger Verleger angegeben ist, oder die Unrichtigkeit dieser Angaben erkennbar war, endlich dann, wenn im Auslande erschienene und hier verbreitete Schriften durch ihren Titel oder Gegenstand, durch den bekannten Namen des Verfassers, durch das, was dem Verbreiter über den Inhalt derselben bekannt wurde, oder durch die Art der Zusendung die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren.

§ 32. Der Redacteur einer periodischen Druckschrift strafbarem Inhalte ist für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Objorge und Aufmerksamkeit jebiger verantwortlich.

Von dieser Verantwortlichkeit wird er weder durch die Verfüzung allgemeiner oder besonderer Verwahrungen, noch auch durch die Erklärung eines Anderen, daß er die Verantwortung allein übernehmen wolle, befreit.

§ 33. Die Personen, welchen im Sinne der §§ 29, 30, 31 und 32 die Vernachlässigung pflichtmäßiger Objorge oder Aufmerksamkeit bezüglich einer Druckschrift zur Last fällt, machen sich, wenn der Inhalt der Schrift ein Verbrechen begründet, eines Vergehens, wenn hingegen derselbe nur ein Vergehen darstellt, einer Uebertretung schuldig, und sind im ersten Falle mit Arrest von Einem bis zu sechs Monaten, im letzteren Falle dagegen mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen.

§ 34. Die §§ 28, 29, 251 und 252, dann der letzte Satz des § 493 des Strafgesetzes werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§ 35. Wird Jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift, für welche nach § 13. eine Caution zu erlegen war, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt, so ist nebst der in den bezüglichen Gesetzen ausgesprochenen Strafe auch auf Verfall der Caution zu Gunsten des Armenfundes jenes Ortes zu erkennen, wo die strafbare Handlung verübt worden ist.

Anregungen.

Aus der Fremde.

(Fortsetzung.)

Pauline war jetzt in bewegterer Stimmung, als die Gräfin, welche ihre gewohnte Klarheit und Ruhe vollständig wieder gewonnen zu haben schien. — „Ich habe denn,“ fuhr sie fort, „noch ehe Du hier eingetroffen bist, Verfügungen getroffen, welche Deine Unabhängigkeit auch nach meinem Tode vollständig sichern. In welcher Weise, das wirst Du zu seiner Zeit erfahren. Wir bleiben hier — mein Sohn hat es vorgezogen, seinen bisherigen Wohnsitz in Rossenheim, das er sich nach seinem und wohl auch nach dem Geschnack seiner Gemahlin eingerichtet hat, beizubehalten. Unser Leben wird freilich vor der Hand ein sehr einfaches sein, es werden aber schon, wenn Gott mir das Leben schenkt, wieder bessere Tage kommen und ich halte es für meine Pflicht, Dir Zerstreuung zu schaffen, damit Du dem fruchtlosen Gram, der nicht der Zweck unsers Daseins ist, entzagest.“

Ob Pauline einer solchen Verheißung in diesem Augenblicke zugänglich war, blieb selbst der scharfen Menschenkenntnis der Gräfin verborgen. Doch wurde ihr Gespräch, das sich nun von traurigen Erinnerungen abwandte, ruhiger und ehe sie sich trennten, fühlte sich Pauline schon heimlich in ihrer neuen Lage.

Der folgende Tag blieb auf den ausdrücklichen Wunsch der alten Dame, den ihr der Sohn vergebens auszubeden suchte, der Anordnung der allgemeinen Verhältnisse geweiht, so weit das vor Eröffnung des Testaments, welches der Verstorbene schon seit Jahren niedergelegt hatte, möglich war. Wie alle Welt, die nur einigermaßen eine Einsicht in die heftigen Familienverhältnisse gewonnen, vorausgesetzt hatte, blieb die Leitung der Gesamtinteressen des Hauses und der Standesherrschaft, wie bisher, der Gräfin überlassen; das ging nicht von ihr aus, sondern der Sohn trug ihr selbst diesen Wunsch vor und es schien auch ganz natürlich, in besseren Händen konnte die Leitung nicht ruhigen, kein Mensch sich darüber wundern.

Selbst die schärfste Zunge in der Nachbarschaft, welche oft genug über den Contrast des schwärmerischen, an Matthison-Beethovens Lieb erinnernden Namens und der kernichten Person der Gräfin gewiselt hatte, fand es ganz in der Ordnung, daß sie die Zügel des Regiments, die sie über ein halbes Jahrhundert mit Ehren geführt, jetzt nicht der unwilligen Hand ihres Sohnes übergab, aus welcher sie doch nur in das Händchen des kleinen Hausknechts, den er noch auf seine alten Tage bei sich eingeführt, gekommen wären, zu seinem eigenen großen Schaden.

Aber auch die kleine Gräfin Editha war jetzt ganz mit dem Arrangement zufrieden, das der Gemahl nicht ohne ihr Vorwissen schloß. Ihn selbst hielt sie mit gewohnter Unterschätzung des Gatten nicht für fähig, ein so verwickeltes Ding, wie die Verwaltung der Herrschaft, zu leiten, sich selbst, die es vielleicht mit einiger Mühe gelernt hätte — war doch die Schwiegermama auch nur eine Frau — wollte sie die Last nicht aufbürden und die alte Dame hatte ja bisher nach dem allgemeinen Urtheile die Aufgabe glänzend gelöst. Sie wünschte nur den Tag vorüber, welcher ihr die unerträglich langweilige bereite. Im Schlosse war es todtenstill, auch auf dem Hofe wurde nach Möglichkeit alles Geräusch vermieden. Nur im Park sangen die Vögel und Editha fand die einzige Möglichkeit, die langsam schiebenden Stunden bis zum Mittag zu überwinden, in einem Spaziergange, von welchem sie sonst, wenn er allein oder höchstens in Gesellschaft ihres Gemahls geschehen sollte, keine Freundin war. Da fiel ihr plötzlich die Beaumont ein; sie hatte zwar vorgegeben die fokete Frau zu hassen, aber so schlimm mochte es damit nicht sein, denn sie fühlte auf einmal den Wunsch, sie näher kennen zu lernen — und ohne sich lange zu bestimmen, schickte sie ihre Kammerjungfer zu ihr und ließ sie zu einer Promenade im Parke einladen.

Frau von Beaumont war jedoch nicht zu finden; es hieß, sie sei schon mit ihrem Kinde in den Park gegangen und Editha machte sich auf den Weg, sie dort aufzusuchen. Nicht gewohnt, in ihren Einfällen getrennt zu werden oder Schwierigkeiten zu überwinden, welche ihr Gemahl, so viel an ihm war, aus ihrem Pfade entfernte, wurde sie bald ungeduldig, als sie die Gesuche in dem großen Parke, nicht gleich fand — wäre es nicht

zu gemein gewesen, so würde sie nach ihr gerufen haben. Sie gelangte endlich an das Ufer des Sees und die Gise, welche sich bereits sehr fühlbar machte, veranlaßte sie, sich einen Augenblick auf einen Kubel im schattigen Gebüsch niederzulassen; ihre Ungebuld richtete sich auf die ungeschickliche Frau, welche dieselbe, ohne es zu wissen, veranlaßt hatte, auf Schloß Budau und den Aufenthalt hier, selbst auf ihren Gemahl, der letztern ungeschicklich verlängerte. Da hörte sie einen raschen Schritt sich ihrem verborgenen Plage nähern; sie glaubte, es könne Niemand anderes sein, als die Beaumont und stand auf, aber durch die ausdauernden Zweige erkannte vor ihr ein kleiner stämmiger Mann in gemeiner Kleidung, der bei ihrem Anblicke sehr erschrocken und schnell die Mägen von seinem Kopfe riß. — „Wer seid Ihr? Was wollt Ihr hier?“ fragte sie, durch diese Unwürdigkeit schnell ihrem aristocratischen Selbstbewußtsein zurückgegeben. „Ich bin der Wirth aus der Seeschenke,“ sagte der Mann, welcher seine neue Reichthümliche Erlaubt erkannt hatte. „Gösten zu Gnaden — ich komme vom Schlosse, wo ich eine Meldung zu machen hatte, bin aber nicht angenommen worden und wollte auf dem nächsten Wege über den See nach Hause — mein Kahn liegt unten.“

„Was habt Ihr zu melden? Dem Grafen? Der hat jetzt keine Zeit für Euch. Wenn es wichtig ist, sagt es mir, ich will es bestellen.“

„Erlaubt halten zu Gnaden, dem Herrn Grafen nicht, aber der Frau Mutter — es hat aber keine Güte, zu machen ist doch nichts weiter. Ich komme schon morgen wieder, wie mir befohlen worden ist.“

„Ich will aber hören, was Er zu melden hat,“ sagte die Gräfin. „Rede Er, ich befehle es Ihm.“

„Erlaubt haben vielleicht schon gehört, was in der Nacht, wo unser gnädiger Herr Graf gestorben ist, drüben am See passiert sein muß. Gesunden haben wir freilich noch nichts als das rothe Tuch und ich selber kann bejahen, daß ich von dem Geschehen, das Jhro Erlaubt die gnädige Frau Gräfin am See gehört nicht weiß, obgleich ich doch aufgestanden war, um zu baden — ich weiß überhaupt von gar nichts!“

„Ich verstehe kein Wort von Allem, was Er sagt!“ rief die junge

Inserate aller Art werden in der **Steinbau-**ten Buchhandlung angenommen, für Deutsch-land bezogen dieselben bezogen werden in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Verlag von E. Hagen in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einpaltigen Garmondseite kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 6. W. erl. der Stempelgebühr à 30 kr.

Eigentümer u. Verleger:
Th. Steinhausen.

ir Speise und Brod abgese-
cht, ferner die Erklärung ent-
schen Exitationsbedingungen, die
ungsfälle unbedingt unterwerfe,
nständig gefertigt sein und des-
ch muß denselben das nach dem
te zu berechnende 5% Badium
ach dem Tagescurse oder das
des Badiums beilegen.

Bedingungen nicht entspre-
bis zum Beginne der Exita-
tionsstunden hieramts eingefe-

Strafhaus-Verwaltung.

r s.

1—3

und des Stuhls Hermann-
über das Ansuchen des hiesi-
es. 21. Jänner 1863, 3. 234.
esammtes, wo immer befind-
en, für welche die Concur-
hat, gelegene unbewegliche
eter Herr Landesadvocat Dr.
desadvocat Dr. Nemes, dann
Erstere bestellt werden.

immer für Ansprüche auf das
aufgefordert, dieselben läng-
st einer förmlichen Klage ge-
zumelden und in derselben
Recht, kraft dessen sie in
den verlangen, zu erweisen,
gebührenden Eigentums-
verhandlung ausgeholfen
erlaubt sein würden.

reures durch Vergleich und
obsthat der Güterabtretung,
Gläubigerzuschusses wird
3. Vormittags 9 Uhr an-
ermeidung der Rechtsfolgen
scheinen hiemit aufgefordert

Magistrat a. S. Gericht.

ion.

3—3

baßs Gläubiger.

benbürgen) werden Diejeni-
keit des am 10. November
ines mündlichen Testamen-
t-György eine Forderung
ments-Erbin Witwe nach
Comitatsgerichte zur An-
12. März, 1863,
hin ihr Gesuch schriftlich
erlassenhaft, wenn diese
ngen erschöpft würde, kein
ein Pfandrecht gebührt.

Comitats-Gerichtes.

vold Gundhardt,
Präsident.

er Armen,

r 1863,

a Gold,

ilberthaler,

Silber, Porzellan,

Gemälde u.

40000 Gulden.

r.

Gratislos.

then in Wien.

um frankirte Einfen-

von 30 kr. für die

tion dieses Blattes.

Der Verfall der Caution ist, wenn eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens erfolgt, für welches nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage, bei allen anderen Verbrechen im Betrage von dreihundert Gulden bis zur Hälfte der Caution, endlich bei allen Vergehen im Betrage von sechzig bis dreihundert Gulden auszusprechen, und es kann der Gerichtshof hierbei niemals unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

Auch in Fällen, wo Jemand aus Anlaß des Inhaltes einer solchen Druckschrift wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obforge verurtheilt worden ist, muß der Verfall der Caution mit Rücksicht auf jenen Inhalt, je nachdem darin der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erkannt wurde, nach dem eben erwähnten Ausmaße verhängt werden.

§ 36. Mit jedem gerichtlichen Erkenntniß, das den Inhalt einer Druckschrift (eines Blattes, Heftes oder Wertes) als Verbrechen erklärt, ist auch das Verbot ihrer weiteren Verbreitung zu verbinden.

Dieses Verbot kann das Gericht auch dann aussprechen, wenn es in dem Inhalte einer Druckschrift nur ein Vergehen oder eine Uebertretung erkennt.

Jedes gerichtliche Verbot der Verbreitung einer Druckschrift ist durch die amtlichen Blätter kundzumachen.

§ 37. In allen Fällen, wo das Verbot einer Druckschrift ausgesprochen wird, kann das Gericht auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, sowie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurechtung, des Saßes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkennen.

Die Vernichtung von Druckschriften erstreckt sich jedoch nicht auf jene Exemplare, welche bereits in den Besitz dritter Personen zu eigenem Gebrauche übergegangen sind.

§ 38. Auf die Einstellung des weiteren Erscheinens einer periodischen Druckschrift, und zwar bis auf die Dauer von drei Monaten, kann das Gericht nur über besonderen Antrag des Staatsanwaltes dann erkennen, wenn durch den Inhalt derselben ein mit mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen, oder innerhalb der Frist eines Jahres entweder zwei Mal ein geringeres bestrafbares Verbrechen, oder ein solches Verbrechen und ein Vergehen, oder drei Mal ein Vergehen begründet wurde.

Unter den nemlichen Voraussetzungen kann das Gericht das Verbot der weiteren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift aussprechen.

§ 39. Wenn der Staatsanwalt oder der Privatankläger auf Veröffentlichung des aus Anlaß einer Druckschrift ergangenen Straferekenntnisses anträgt, so hat das Gericht auch darüber zu erkennen und den Zeitpunkt, sowie die Art der Veröffentlichung, welche auf Kosten des Verurtheilten zu geschehen hat, genau zu bestimmen.

§ 40. Bezüglich der Verjährung einer durch eine Druckschrift verübten strafbaren Handlung gelten zwar im Allgemeinen (§ 28.) die Grundsätze des Strafgesetzes. Indessen ist selbst in dem Falle, wo bezüglich einer solchen Handlung nach diesen Grundsätzen die Verjährung noch nicht eingetreten ist, jede weitere Verfolgung ausgeschlossen, wenn seit dem Erscheinen der Druckschrift oder dem Beginne ihrer Verbreitung im Inlande sechs Monate verlossen sind und während derselben eine strafgerichtliche Verfolgung im Inlande, obgleich eine solche möglich war, gegen keinen der Schuldigen eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt wurde.

Dieselben Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Verjährung jener Vergehen und Uebertretungen, welche durch Vernachlässigung pflichtmäßiger Obforge oder Aufmerksamkeitslosigkeit in Bezug auf Druckschriften begangen werden.

§ 41. Das Staatsministerium und die Ministerien der Justiz, des Krieges und der Polizei sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt. Wien, den 17. December 1862.

Franz Joseph m. p.

Kaiserin Elisabeth m. p.

Mecéry m. p. Degenfeld m. p. Schmerling m. p.

Raffner m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung: Freiherr v. Kaufmann m. p.

Sitzung der sächsischen Nations-Universität am 27. Januar 1863.

(Vorläufiger Bericht.)

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird verlesen und in der vorliegenden Sitzung festgesetzt.

Gomes's Stellvertreter erinnert daran, daß in der vorigen Sitzung ihm die Bestimmung überlassen worden sei: wer die beschlossene Dankadresse an Se. Majestät verfassen solle. Er habe dazu den Herrmannstädter Deputirten Kannischer gewählt, der sich dazu auch, wie gewöhnlich, bereitwillig habe finden lassen. Er fordert Herrn Kannischer auf, den Entwurf der Adresse vorzulegen.

Kannischer verliest seinen Entwurf der Adresse.*

Baltbes (Großdechant) erklärt: er sei ergraut unter der Herrschaft

* Wir können den Wortlaut der Adresse natürlich erst bringen, wenn sie expedirt ist; wir hoffen sie im Montagsblatt mittheilen zu können.

Dame, durch diese geheimnißvollen Reden in große Spannung versetzt. „Erzähle er mir vernünftig den Zusammenhang, ich habe noch nichts von der ganzen Sache gehört.“

„Das glaube ich wohl — sie ist gewiß über dem Todesfalle, dem Leidenbegierde von Allen ganz vergessen worden,“ sagte der Schenker. „Ich wollte aber doch nichts auf mir sitzen lassen, Erlauch wissen schon, einem armen Kerl, der sich nicht wehren kann, wird leicht Allerlei in die Schuhe geschoben. In der Nacht also, wo der alte Graf gestorben ist, soll's am See einmal geschrieben haben und Ihre Erlauch, die Frau Schwiagemutter, will's gehört haben und schickte denn gleich den Wächter vom Schloß und den Moritz, den Kammerdiener, herüber — ich war gerade aufgestanden, und wollte baden; sie glaubten mir nicht, daß ich nichts gehört hätte und ich mußte mit ihnen suchen gehen, ob Jemand vielleicht vernünftiger wäre. Da fanden wir denn am Ufer ein großes rothes Tuch und wie das dahingekommen ist, mag der liebe Gott wissen. Der Moritz nahm das Tuch mit auf das Schloß und am andern Tage, meinte er, sollten die Fischer mit Netzen auf den See gehen, ob sich etwa Jemand erträunt hätte. Weil aber der Herr Graf gestorben war, hat sich am Ende gar nicht erfahren, daß wir das Tuch gefunden haben. Nun kam den andern Morgen der Moritz wieder bei mir vorbeigefahren, als er die gnädige Frau gebolt hatte, die zur Frau Mutter gekommen ist; dem wollte ich sagen, was ich mir's recht überlegt hatte, er konnte aber nicht bei mir anhalten. Heute war ich deshalb oben, Erlauch.“

(Fortsetzung folgt.)

Notizen.

— In Brünn hat sich vor einigen Tagen ein trauriger Unfall ereignet. Die Schenkmacherefrau Franziska K., 30 Jahre alt, bediente sich zur Linderung von Zahnschmerzen einer Zahntinktur, welche ihr ein nicht näher bekannter Buchbindergehilfe für eine Stiefel-Reparatur statt baaren Geldes gegeben und als probates Mittel gegen Zahnschmerz angepriesen hatte. Sie nahm eine größere Dosis dieser Tinktur auf einen hohen Zahn, und dürfte einen Theil derselben verschluckt haben; denn es stellten sich alsbald bedenkliche Symptome und namentlich durch zwölf Stunden dauernde Todesangst ein. Die Kranke wurde der Spitalspflege übergeben, ihre Verletzung wird für eine schwere erklärt. Die Tinktur, von welcher ein kleiner Rest gefunden wurde, ist als eine Mischung von Doppel-Opium und ätherischem Weinsäure erkannt worden.

der sächsischen Municipalgesetze; er habe sie liebend gelernt. Er hätte gewünscht, daß dieselben in ihrer Totalität auf unsere Nachkommen vererbt würden. Er wünsche noch, von ihnen zu retten und zu erhalten, was erhalten werden könne. Zudem nun der Inhalt des Adressen-Entwurfes ein erntartiger sei, daß durch denselben unserer Autonomie keinerlei Gefahr drohe, so trage er auf die vollständige Annahme der vorerwähnten Fassung an. Balomiri (Groß) ist mit der gehörigen Adresse im Ganzen einverstanden; doch wünscht er, daß der Passus über „die Deutschen“ weggelasse.

Gomes's Stellvertreter spricht sich in längerer Ausführung dahin aus, daß wohl nur eine nicht ganz klare Auffassung der Vorredner zu seiner Bemerkung veranlaßt haben könne und führt den Beweis, daß wohl Niemand billiger Weise an der Fassung der Adresse einen Anstoß nehmen könne.

Balomiri ist mit dem Eingang nicht einverstanden. Gomes's Stellvertreter bemerkt, daß der Eingang nur das enthalte, was als historisches Factum bezieht und als solches nicht weggelassen werden könne; übrigens habe der Vorredner keinen Antrag gestellt. Balomiri (deutsch): „Auslassen“.

Macellariu (Kreuzmarkt) hat Nichts gegen die Adresse. Bezüglich des Appellationsgerichtes glaubt Redner, daß ihrer zwei im Lande unwürdig. Auch verpflichte ihn seine Instruction, gegen den Ausdruck „Sachsenland“ zu recipieren und „Fandus regius“ dafür vorzuschlagen.

Gomes's Stellvertreter fragt: ob der Vorredner mit der Einleitung einverstanden sei? Macellariu: Ja.

Kannischer ist bereit zu setzen: „die Bewohner des Sachsenlandes aller Volkstämme.“

Gomes's Stellvertreter: Der Ausdruck „Sachsenland“ habe seine historische Berechtigung erworben; könne hier kein Gegenstand einer weiteren Debatte sein; die Exception habe höchstens den Charakter einer einfachen Bemerkung.

Loew (Kreuzmarkt) spricht gegen Macellariu in Betreff des Ausdruckes „Sachsenland“. Es sei wohl richtig, daß über den Wunsch der römischen Bevölkerung, welche in diesem Ausdruck eine Schmälerung ihrer Interessen erblicke, in die Instruction aufgenommen worden sei: es möchte ein anderer Ausdruck statt „Sachsenland“ gebraucht werden; es sei aber nicht gesagt worden, welcher? Loew hält sich nicht für verpflichtet, sich dem Proteste seines Collegen anzuschließen.

Macellariu: Wie die Sache mit dem „Sachsenland“ immer sei, so werden und sollen wir zwei Deputirte nicht in verschiedene Richtungen gedrängt werden.

Gomes's Stellvertreter resumirt: Wie die Debatte bisher geblieben ist, so fand der Wunsch Balomiri's die Einleitung der Adresse sollte wegfallen, seine Unterdrückung; Balomiri steht vereinzelt da; Macellariu habe sich im Wesentlichen einverstanden erklärt, es sei überdies aus der Fassung der Adresse ersichtlich genug, daß nicht die sächsische Nation, sondern die gesammte Bevölkerung des Sachsenlandes gemeint sei.

Kannischer erklärt wiederholt seine Bereitwilligkeit, zu setzen „die Bewohner des Sachsenlandes aller Nationalitäten.“

Ein Antrag des ersten Schäßburger Deputirten auf Aenderung einer Stelle in der Fassung der Adresse wird abgelehnt. Und somit wurde die Adresse in der ursprünglichen Fassung Kannischer's — mit der oben bemerkten, kleinen Aenderung — angenommen.

Gomes's Stellvertreter: In dem Antrage M. Vinders (Großschön) auf Aenderung der Adresse sei auch des Hrn. Gubernial-Präsidenten Graf Grenneville Excellenz und Sr. Excellenz des Hrn. Hofkanzlers Grafen Radasdy dankbare Erwähnung gethan worden. Im Zusammenhange damit habe er Kannischer aufgefordert, die Einbegleichung der Adresse an den Hrn. Gubernial-Präsidenten und an den siebenbürgischen Herrn Hofkanzler zu veranlassen; er bitte ihn, dieselben vorzulegen. Es geschieht, und diese Schriftstücke werden von der Versammlung einhellig angenommen.

Schnell (Kronstadt): Mit Dank angenommen.

Gomes's Stellvertreter: Auf der Tagesordnung siehe das Statut über die Errichtung eines Oberappellations-Gerichtes im Sachsenlande. Da aber die Zeit vorgerückt sei; so wolle er es bei den Beschlüssen über die Adresse bewenden und die Verhandlung über das Statut in der morgigen Sitzung vornehmen lassen.

Balomiri möchte aber die Anträge des Referenten über dieses Statut kennen lernen.

Gomes's Stellvertreter hat nichts dagegen, daß diese Anträge, wenn Referent will, dem Hrn. Balomiri oder auch Anderen privatim vorgelesen würden. Die Sitzung aber sei geschlossen.

Siebenbürger Eisenbahn.

Der Wiener Correspondent des „Pesti-Hirnök“ theilt mit, daß die Zinsgarantiefrage für die sieben. Eisenbahn in der zweiten Reichsraths-sitzung, die im Mai beginnen soll, als Regierungsvorlage zur Berathung kommen wird. Uns scheint der Correspondent hier eine Nachricht ein wenig zu früh zu eskompiren. Die Vorlage steht voraus, daß die Regierung sich für dieselbe erklärt, und bis heute ist, soviel wir wissen, seitens des

Schmerzen einer Zahntinktur, welche ihr ein nicht näher bekannter Buchbindergehilfe für eine Stiefel-Reparatur statt baaren Geldes gegeben und als probates Mittel gegen Zahnschmerz angepriesen hatte. Sie nahm eine größere Dosis dieser Tinktur auf einen hohen Zahn, und dürfte einen Theil derselben verschluckt haben; denn es stellten sich alsbald bedenkliche Symptome und namentlich durch zwölf Stunden dauernde Todesangst ein. Die Kranke wurde der Spitalspflege übergeben, ihre Verletzung wird für eine schwere erklärt. Die Tinktur, von welcher ein kleiner Rest gefunden wurde, ist als eine Mischung von Doppel-Opium und ätherischem Weinsäure erkannt worden.

— Die Alpenpässe sind heuer so verschneit, daß der Verkehr zwischen Italien und der Schweiz in einer Weise gestört ist, wie dies seit Menschen-gedenken nicht der Fall war. Am Bernhardt und auf dem Splügen liegt der Schnee 4 Ellen hoch. Auffallender Weise ist an den südlichen Abhängen der Schneefall stärker als auf der nördlichen Seite.

— Der Untergang des „Monitor.“ Man hat jetzt nähere Berichte über den Untergang des „Monitor.“ Das berühmte Panzerschiff ist in einem Sturme bei Cap Hatteras untergegangen. Der Kriegsdampfer „Rhode-Island“ hatte es am Schlepptau, und wurde bedrängt, als er sich zur Rettung der „Monitor“-Mannschaft abwärts am Eistenofen zerstreute. Der „Monitor“ hatte nach der Versicherung des Commandanten des Schiffes selbst, während der äußerst beschwerlichen Fahrt ein Rad am vorderen Theile erhalten, da wo der Rumpf des Schiffes sich an den über dem Wasser hervorragenden Panzer anschließt. Das Wasser drang mit solcher Gewalt in die Minute 3000 Gallonen anstieß, das allmählig Sinken des Schiffes nicht hindern konnte. Von der Mannschaft wurden 4 Officiere und 12 Matrosen vermisst. Nach dem weis geliefert sein, daß die neuen, nach dem Systeme des „Monitor“ in Amerika gebauten Panzerschiffe für weite Meerfahrten, ja vielleicht selbst für längere Küstenfahrten die besten Garantien darbieten. Es wäre schon sehr bedenklich, wie in solchen Schiffen eine Fahrt über den atlantischen Ocean, ja selbst nach den Antillen anzutreten. Uebrigens hat „Pascail“, der noch größer und mit noch schwererem Geschütz versehen ist, denselben Sturm, dem der „Monitor“ den Untergang brachte, angeschlossen, und ist, so weit die Nachrichten bis jetzt gehen, ungefährt am Schlepptau des „State of Georgia“ um das gefährliche Hatteras-Cap herumgekommen.

Ministeriums noch kein Beschluß darüber gefaßt worden, dem Großwardein-Klausenburger Bahnproject die Zinsgarantie zuzugestehen. Es kann dies wohl auch, solange nicht einmal auf halbwegs verlässliche Kostenüberschläge existiren, gar nicht geschehen. Und wenn schon, so wird man sich zugleich die Conventionalität einer Bewilligung des Arab.-Hermannstädter Bahnprojectes klar machen müssen.

Gingefendet.

Noch ein Wort über die Verarmung in Siebenbürgen. Man braucht kein Gelehrter zu sein, um alle jene Mängel herauszufinden, welche wie ein Krebsgeschaden die materielle Entwicklung durchstreifen, um sie endlich dem gänzlichen Verderben zuzuführen.

Es bedarf auch keiner philosophischen Gräbelerei, um die Folgen zu ermessen, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen der gewerbetreibenden Classe trotz aller unermüdeten Thätigkeit erwachsen, so lange ein Land in unregelmäßigen Verhältnissen der Gerichtsorganisation, der Besteuerung und des Gewerbegesetzes sich befindet.

Es wird mir gedünnt sein, als constitutioneller Bürger und Gewerbsmann Einiges aus eigener Erfahrung vorzuführen, nämlich speciell vom Standpunkte der gewerbetreibenden und höchstbesteuerten Classe.

Vor dem Jahre 1848 befanden wir uns noch unter dem sogenannten System des Zunftzwanges, wo geistlich Einer dem Andern nicht in das Handwerk pfuschen durfte, wo Gesellen und Lehrlinge unter der strengen Aufsicht der Zunft standen und von dieser zu einem moralischen Lebenswandel angehalten wurden.

Unter diesem, in seinen Theilen zwar nicht mehr zeitgemäßen Gewerbe-gesetze, hatte der Bürger und Meister ein Paß, von wo er als Contribu-ent dem Staate, mit wenigen Ausnahmen, consequent zum Nutzen war. Das war die Zeit, wo der Commune kein Proletariat erwuchs.

Jetzt stehen die Dinge ganz anders. Der Zunftzwang, mit dem ich selbst nicht einverstanden bin, ist be-seitigt, — die freie Entwicklung der Gewerbe, wie man es jetzt nennt, ist geistlich gestaltet, — man kann, wenn man ein kleines Capital hat, ohne Kenntniß und Berechnung ein Gewerbe treiben.

Man schreitet nach vollendeter Lehrzeit um die Concessionsbewilligung ein und wird, ohne Prüfung Meister.

Zu aller dieser Verwahrung der Meister und Verminderung der Arbeitsleute stellt sich noch die Concurrenz der Wiener- Erzeugnisse aller Art, welche massenhaft von unsern Kaufleuten abgesetzt werden, geschweige jener, die im Hauswege ihre unbetheuerten Gegenstände abgeben.

In der Periode des Bach'schen Systems, wie es die Politiker heißen, wo wir ein zahlreiches Beamtenhum hatten, namentlich in unserm erster Classe besteuerten Hermannstadt war die Concurrenz nicht so fühlbar für den Proletaristen, denn es wurde bedeutend mehr consumirt.

Der 20. October 1860 erschien, der Abzug der fremden Beamten er-folgte, das Land bekam seine Constitution und blieb bei seinen Steuern-Zuschlägen und Communalumlagen, wurde aber auf den Standpunkt, welchen es vor 1848 in commercieller Beziehung einnahm, zurückgeworfen.

Die Städte blieben ohne Handel, bloß auf die locale Umgebung an-gewiesen, bei einer unverhältnismäßigen Meisterzahl mit größtentheils demo-kratischen oder aber in ihren Kenntnissen unentwickelten Arbeitern.

Welche Stellung nimmt nun ein practischer und thätiger und in seinem Fache wohlgeschulter Gewerbsmann ein, welcher seiner Zeit in verschiedenen Ländern mit Mühe und Entbehrungen aller Art als tüchtiger Arbeiter mit einem bedeutend geringern Verdienste vorlieb nahm und mit wahrer Resig-nation auf die einheimischen Fleischhöpfe dem Auslande diente? — Dieser vortheilhafter Arbeiter entbehren wir gänzlich, denn die größte Zahl jener entzieht sich größtentheils nur aus dem Grunde in unser bergunkränztetes Vaterland zu kommen, um bei weniger Arbeit und größerem Verdienste willkürlich gegen alle Anordnung ihres Arbeitgebers ein freies Leben führen zu können; somit keinesfalls zum Vortheil des Arbeitgeberers.

Wie kann es aber auch anders sein! Siebenbürgen hat die Verfassung, welche Oesterreich hat, Siebenbürgen steht in derselben Steuer-Categorie, Siebenbürgen hat Alles was zum Nutzen des Staates dient, — aber für seinen Vortheil hat es noch gar Nichts.

Es hat keine Wasserstraßen, es hat keine Eisenbahn, welche es mit den übrigen Theilen der Monarchie und dem Auslande eng verbinden könnten; und wie die Sachen jetzt stehen, werden wir Hermannstädter die Eisenbahn als Hauptbahn noch lange nicht preisen hören.

Nun heißt es aber, da die Geldnoth ziemlich allgemein ist: „Der Gewerbsmann hat sich Genüge angewöhnt aus den frühern und besseren Zeiten, die jetzt nicht zu erschwingen sind.“

Es hat theilweise etwas für sich. „Dazu ist er aber gebunden, vermöge seiner Arbeiter, die in seiner Kasse stehen; das läßt sich nicht mit einmal wegstreichen, und we-der ist es zu wünschen noch zu verlangen, daß ein Gewerbsmann, welcher nicht 6 Stunden, sondern 12 bis 16 Stunden in seiner Werkstatt ange-strengt thätig ist, mit einer leichten, seiner Arbeit nicht angemessenen Kost, ohne körperlichen Nachtheil zufrieden gestellt werden kann; sonst könnten wir der sehr unbelakten Krankheit (Schwindelsucht), welche in den civilisir-ten Ländern recht häufig vorkommt, auch anheimfallen.“

Was fange der Geschäftsmann an, wenn sein Geschäft nicht geht? „Er ergreife ein Anderes, welches besser geht!“

„Zu diesem fehlen ihm aber die erforderlichen Kenntnisse.“

Nun ist zu bemerken: daß es unter dem gegenwärtigen Stand der Arbeitskräfte dem practischen Meister Mühe und Unlust kostet, ein renommir-tes Geschäft mit Vortheil zu betreiben. Da läßt sich leicht denken, welches Ende man auf einer solchen Bahn nimmt. So gut könnte ein Doctor der Rechte die Kranken des Mediciners in die Behandlung nehmen, und wie-der der Mediciner die Parteien im politischen Wege vertreten. „Der Schu-ter bleibe bei seinem Reissen“, ist ein altes bewährtes Sprichwort.

Alles dieses Gesagte, bezieht auf practischer Erfahrung.

Ich vergleiche Siebenbürgen einem kranken Familienwater, an welchem der medicinische Fortschritt seine Versuche macht, ihn längere Zeit im Stech-stand erhält, bis er endlich an den Folgen dieses Experimentirens, wenn nicht radicale, seiner Natur gemäße Mittel angewendet werden, von dem un-erbittlichen Tod aus dem Schooße seiner Familie gerissen wird.

Wenn aber Einigkeit und Vertrauen unter den Söhnen des Vater-landes hergestellt sein wird, frei von allem National-Schwindel, — wenn Institute, welche dem Gewerbsmann hilfreich an die Hand geben, — wenn Communications-Mittel, welche uns mit dem Herzen des Reiches eng ver-binden, — wenn alle Verhältnisse des Landes nach seinen Naturerfordern-issen geregelt sein werden und wir uns des Friedens, dieses moralischen Hebels der bürgerlichen Interessen erfreuen; dann wird es besser — besser werden.

Hermannstadt, am 25. Jänner 1863.

Ein hiesiger Gewerbsmann.

Die neueste ungarische Brochüre: „Zur Lösung“ soll einen gewissen Herrn von Janosovich zum Verfasser haben. Der ungarische Autor verlangt, daß die Februar-Verfassung als königliche Proposition vor den ungarischen Landtag gebracht werde. Was heißt das anders, als un-umwunden anerkennen, daß die Verfassung für Ungarn keine Geltung hat? Und damit soll begonnen werden, daß man einfach auf die Februar-Ver-fassung, insoweit sie die Länder auf der ungarischen Seite der Leitha be-

trifft, resignirt und sich da diesseits der Leitha zu con-

Als Entgelt für das Concessions; er anerkennt und schlägt einen Modus er übrigens nicht näher be-

Modus ist der primitivste, jeder eine gemeinsame Ang-

Gäufern des Reichsrathes, tages abgeändert vorgelegt nicht einem conformen Be-

schuß, dem übrigens jede Streitfrage entscheiden dar-

aus 100 Mitgliedern beite 30 ungarische Landtags-M-

ernannte Herrenhausmitgli vom Kaiser ernannte unge-

also das proponirte Orga „von Fall zu Fall!“ Käsi-

Wir haben schon unsere Re- ren der Gesetzgebung, dann

den beiden Gäufern des Re- nistrirum, noch die zwei un-

Ministerium. Denn zu ne- hat der Autor nicht unterla-

im übrigen Oesterreich auch eines Palatins, eines Zude-

geben muß. Diese zwei Neg- charakteristisch sagt, „der a-

bigen Länder und der mit- lich der gesetzlich bestehenden

Reichsregierung.“ Wieder- Coatsius und Siebenbürg-

dinge, die der Autor eben- nimmt.

Wogu viel Worte mo- in solchen Forderungen schon

bildung nicht möglich, und tade erschöpfte. Einen echten

und begreifen, daß es dafür fähig erscheint uns eine dere-

zurechnungsfähig, doch mit daß darin schon eine Beleid-

einmal Wig genug zutraut,

Hermannstadt, 28 öffentliche Sitzung der sächsi-

tagt werden.

Es freut uns recht sel- die von uns mitgetheilten

wesentlich modificirt worden- willen, wir theilen es aber

gnarischen Blätter bereits an- structionen politisches Capital

Agnerchen, am 20- Lage in Medicinisch im vorig-

bungen des Gerichtsleiters H- des deutschen Viebes gebilde-

geworden sein, die Mitglieder- Bezeichnung der einzelnen Stin-

den sich unsere Liedertafel, n- vorwaltend stützt — zumam-

Liedertafel bezieht, zur Ehre- Mitglieder selbst.

Trotz den unendlichen- zelnen Sänger machte, und o-

des Monats November v. J- Ankauf des Herrn Gomes's

hören lassen zu können. Die- Schullehrern H. Schuller,

der Aufführung zugegen, und- schon besser Gehör gehört ist

„Das deutsche Lied“ von R- „Sachsen“ (Vollstich): Sei-

von einer ländlichen Liederte- überaus schön.

Wir glauben sagen zu- Gomes, die Herrn Schuller's

betrachtung theilen, und fre- der Agnether Liedertafel Beit-

Wenn sich, wie in A- meinde uners schönen Sachse-

Die Liedertafeln unserer- denn der Mangel an entspre-

für die Entleerung der Liederte- ist anzuschaffen; und wenn d-

der neuerhen, besten, besonde- auf dem Gebiete der Musik.

Auf Veranlassung der be- einzelnen Liedertafeln bedacht

gefaßt worden, dem Großwardein- nie zugegeben. Es kann dies baldwegs verlässliche Kostenüber- wendung schon, so wird man sich

Siebenbürgen.

um alle jene Mängel herauszu- cterielle Entwicklung durchzuführen, anzuführen. Größtenteils, um die Folgen zu er- erhaltenden der gewerbetreibenden erwachsen, so lange ein Land in sation, der Verbesserung und des

Wien.

nicht mehr zeitgemäßen Gewer- Baße, von wo er als Contrin- tion, consequent zum Nutzen war. kein Proletariat erwuchs.

Österreich.

Hermannstadt, 28. Januar. Die für heute angesagt gewesene öffentliche Sitzung der sächsischen National-Universität ist auf morgen ver- tagt worden.

Italien.

Turin, 23. Jänner. Die Gazzetta di Torino meldet, daß den Spaniern (unter Gegenleistung) die Erlaubnis gegeben wurde, im gan- zen Königreiche Italien ohne Vorzeigung eines Reisepasses zu reisen.

Rußland.

Die vollzogene Rekrutenabhebung in Warschau schildert der Gaz. Am 11. Abends erhielten die Polizei und die Gar- deregimenter Befehl zum Ausmarsch. Die Stadt war zu dem Ende in mehrere Bezirke getheilt und die Hauptstraßen waren militärisch abgesperrt.

Türkei.

Der preussischen Regierung nahe stehendes Berliner Blatt spricht sich in Betreff der russischen Waffenspendungen nach den Fürstenthümern zu Gunsten des Reiches der Pforte aus, welche gegen einen solchen feindlichen Act remonstrieren.

Spanien.

Madrid, 20. Jänner. Marschall Serrano hat gestern sein Porte- feuille übernommen. Er ist von dem Verlangen befehle, das Einvernehmen mit Frankreich wieder herzustellen.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien

Table with 2 columns: Effecten (Metalliques, National-Anlehen, Rentenfonds, Creditanleihe) and Wechsel (Silber, London, Münz-Dutaten). Includes exchange rates and gold prices.

trifft, resignirt und sich damit bescheidet, diese Verfassung in den Ländern dießseits der Leitha zu conferiren.

Als Entgelt für das, was er begehrt, offerirt der Verfasser auch Concessionen; er anerkennt die Existenz der „gemeinsamen Angelegenheiten“ und schlägt einen Modus vor, wie diese gemeinsamen Angelegenheiten, die er übrigens nicht näher definiert, constitutionell zu behandeln wären. Dieser Modus ist der primitivste, der nur gedacht werden kann, denn danach müßte jeder eine gemeinsame Angelegenheit betreffende Gesetzentwurf sowohl beiden Häusern des Reichsraths, als auch beiden Häusern des ungarischen Landtages abgefordert vorgelegt werden; vermöchten diese vier Versammlungen nicht einen conformen Beschluß zu fassen, so würde sodann ein Reichsaus- schuß, dem übrigens jede Initative fehlen soll, und der nur die specielle Streitfrage entscheiden darf, einberufen werden. Dieser Reichsaus schuß, aus 100 Mitgliedern bestehend, soll durch 30 Reichsraths- Abgeordnete, 30 ungarische Landtags- Abgeordnete, 10 gewählte und 10 vom Kaiser ernannte Herrenhausmitglieder, sowie ebenfalls 10 gewählte und 10 vom Kaiser ernannte ungarische Magnaten gebildet werden.

Was zu viel Worte machen? sagt die Presse. Mit der Partei, welche in solchen Forderungen schon Concessionen überseits erblickt, ist die Verhän- digung nicht möglich, und die Debatte über dieses Programm ist nachge- rechte erschöpft. Einen echten und gerechten Dualismus, den verstehen wir und begreifen, daß es dafür eine Partei gibt, aber ganz unzurechnungs- fähig erscheint uns eine derartige Vermittlungspartei, oder wenn nicht un- zurechnungsfähig, doch mit einer solchen Dosis von Heuchelei ausgestattet, daß darin schon eine Beleidigung für die Anderen liegt, denen man nicht einmal Wig genug zutraut, sich eine Comödie zu durchschauen.

Österreich.

Hermannstadt, 28. Januar. Die für heute angesagt gewesene öffentliche Sitzung der sächsischen National-Universität ist auf morgen ver- tagt worden. Es freut uns recht sehr, aus dieser Quelle mittheilen zu können, daß die von uns mitgetheilten Punkte der Kronstädter Instruction nachträglich wesentlich modificirt worden sind, es freut uns dies um der guten Sache willen, wir theilen es aber auch deshalb mit, weil die ma- gnatischen Blätter bereits anfangen, aus jenen früheren Kronstädter In- structionen politisches Capital zu schlagen.

Troß den unendlichen Schwierigkeiten, die die Ausbildung der ein- zelnen Sängers machen, und obgleich die Liedertafel nur in der ersten Hälfte des Monats November v. J. constituirte dastand, hatte sie doch bis zur Ankunft des Herrn Comes Hochwohlgeboren schon so viel gelernt, um sich hören lassen zu können. Hievon gebührt das Lob ganz allein den hiesigen Schullehrern H. Schuller, Joppelt, Köstler, Andre. Wir waren bei der Aufführung zugegen, und müssen aufrichtig gestehen, daß, obwohl wir schon besten Gehör haben, und die Art der Aufführung der „Witze“, „Das deutsche Lied“ von Kallwoda, „Die verunkelte Krone“ v. Böhmle, „Ständchen“ (Volkslied: Hent hab ich die Nacht alhier) und anderer, von einer ländlichen Liedertafel, von einem so kurzen Bestande, wirklich überraschte.

Wir glauben sagen zu können, daß Seine Hochwohlgeboren der Herr Comes, die Herrn Stuhlbeamten und die andern Anwesenden, diese Ue- berrassungen theilten, und freudig in den Wunsch einstimmen: Gott gebe der Agnethler Liedertafel Bestand und Gedeihen.

Wenn sich, wie in Mediaß gewöhnlich wurde, nur in jeder Ge- meinde unser schönen Sachsenlandes eine Liedertafel bilden würde. Die Liedertafeln unserer Städte könnten hierauf sehr thätig einwirken, denn der Mangel an entsprechenden Musikfrüchten ist das Haupthinderniß für die Entstehung der Liedertafeln. Einmal fehlt es an Geld, um Mus- ik anzuschaffen; und wenn dieses wäre, ist der Mangel an Kenntniß der neuesten, besten, besonders aber der zweckentsprechendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Musik.

Auf Beschaffung der benötigten Geldmittel müßten nun freilich die einzelnen Liedertafeln bedacht sein. Etwas anders ist es aber mit der Be- schaffung der Musikalien; daß dieses oft über die materiellen Kräfte der ländlichen Liedertafeln geht, weiß Jeder. Daß die Auswahl eben nicht leicht, mögen die in Mediaß versammelte gewesenen Liedertafeln und Sän- ger gewagt haben, da sie Herrn Böhmle mit der Herausgabe einer für die sächs. Männergesangsvereine geeigneten Liedersammlung vertrauten.

Daß deren Verfassung so schnell nicht möglich ist, wissen wir recht gut. Trotzdem müssen wir bedauern, daß wir diese Liedertafel nicht in Händen haben. Unser Vorschlag geht nun dahin, die Liedertafeln der Städte müßen von ihren Musikalien den ländlichen Liedertafeln zum Abschreiben Alles, was diese wünschen, mittheilen. Dieses würde die Bildung neuer Liedertafeln anregen, und den Bestand bereits gebildeter bedeutend fördern und sichern.

Im Interesse der guten Sache ersuchen wir die Liedertafeln unserer Städte, diesen Vorschlag anzunehmen, und den ländlichen Liedertafeln die Person bekannt zu geben, an welche sich wegen Erhalt der Musikalien ge- wendet werden soll.

Wien, 24. Jänner. Sr. Excellenz der Van Freih. von Sofkevic, ist in wichtigen administrativen Landesangelegenheiten am 29. Jänner früh hier angekommen und hatte bereits nach einer Besprechung mit dem kroa- tischen Hofkanzler Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser.

„Zur Lösung“ soll haben. Der ungarische nügliche Proposition vor si das anders, als un- ihre keine Geltung hat? auf die Februar-Ver- Seite der Leitha be-

in Nr. 335 der „Presse“ vom vorigen Jahre enthaltenen Zeulletons statt, welches nach der Meinung der k. k. Staatsanwaltschaft das Vergehen nach §. 305 (Unterbrechung einer ungeklärten Handlung) enthält, und in welchem von dem Conflict eines Banquiers mit einem Journalisten die Rede ist. — Das „Diritto“ will wissen, daß die österreichische Regierung für Ungarn eine „Erklärung“ über das neue Steuer- und Stempelgesetz vor- bereite, welche jenem Lande klar beweisen werde, daß das Wiener Cabinet entschlossen sei, für das ganze Reich nur ein Finanzministerium bestehen zu lassen. Diese Nachricht des „Diritto“ kommt insofern der Wahrheit nahe, als, wie wir aus guter Quelle erfahren, in dem wegen Einführung des neuen Stempel- und Gebührengesetzes in Ungarn an die Landesstelle er- flossenen königlichen Rescripte besonders ausgesprochen worden sein soll, daß die Finanzgesetzgebung im Reiche eine einheitliche sein müsse und auf Grund dessen zugleich auch mehrere Bestimmungen der Jüder-Central-Conferenz-Be- schlüsse, die mit dem neuen Stempel- und Gebührengesetze in Widerspruch ständen, außer Kraft gesetzt worden sind.

— Wir begegnen in mehreren Berliner Correspondenzen der „Köln. Zeitung“, dem offensiblen Versuch, die Initiative zu einer mündlichen Ver- sprechung zwischen den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten in Oester- reich und Preußen dem Ersteren zuzuschreiben. Aber das heißt ebenso sehr die Sache vollständig auf den Kopf stellen, wie die merkwürdig fähige Ver- hauptung, welche sich gleichfalls in einem Berliner Briefe des rheinischen Blattes ausgesprochen findet, es sei „österreichischer Seite auf die Fassung von Karlsbader Beschlüssen im modernen Sinne“, auf ein gemeinschaft- liches Vorgehen gegen die national-deutsche Bewegung“ abgegeben gewesen. Die bisherigen Schritte Oesterreichs in der deutschen Reformbewegung und die bevorstehende Abstimmung in Frankfurt, sowie die österr. Politik der inneren Opposition gegenüber, überheben uns der Mühe, die obige alberne Insinuation auch nur zurückzuweisen. (Gen. Corresp.)

Deutschland.

Berlin, 23. Jänner. In der heutigen Sitzung der Adress-Com- mission war Bismarck anwesend. Derselbe bemerkt, er behalte sich seine Erklärung für die Plenarsitzung vor, müsse aber aufmerksam machen, daß es eine Grenze dessen gebe, was der König von Preußen anhören könne. Dies sei Sache seiner (der Königs) persönlichen Entscheidung. Er (Bis- marck) würde dem Könige nicht anrathen können, die Adresse der Majorität anzunehmen. Bismarck protestirt hierauf gegen die Trennung der Krone und des Ministeriums, und vermahnt sich gegen den Vorwurf einer Ver- fassungs-Verletzung; man möge mit dem Vorwurfe nicht zu früh kommen, sonst stumpe er sich leicht ab.

Dem heutigen „Staatsanzeiger“ zufolge sagte der Minister-Präsident in der Sitzung der Adress-Commission: Die Regierung wolle in der Com- mission ihren Standpunkt nicht näher entwickeln, weil die Verhandlungen zur Offenhaltung der Minister, ohne Mitsprache für die richtige Wiedergabe der Aeußerungen der Minister. Außerdem sei die Adresse kein Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Ministerium und dem Abgeordnetenhause, sondern eine einseitige Auslassung des letztern.

Der Gesetzentwurf über die Diäten, Reisegehälter und Stellvertreterungs- kosten der Abgeordneten läßt die bisherigen Diäten und Reisegehälter unver- ändert, will dagegen allen Beamten die Stellvertreterungskosten bis zur Höhe des Gehalts auferlegen.

Referent in der wahrscheinlich nächsten Dienstag stattfindenden Adress- debatte ist Eysel.

In der heutigen Sitzung der Adress-Commission wurde der Bismarck'sche Adressentwurf mit neunzehn gegen zwei Stimmen unverändert ange- nommen. Bismarck vermahnte das Ministerium (unter großer Heiterkeit der Commission) gegen den Vorwurf des Verfassungsverstoßes. Die Mini- ster hätten nur im Namen des Königs gehandelt. Sollten die Abgeord- neten die Adresse annehmen, so werde er (Bismarck) dem Könige anrathen, die Adresse zurückzuweisen. Dienstag findet die Adressdebatte in pleno statt.

Italien.

Turin, 23. Jänner. Die Gazzetta di Torino meldet, daß den Spaniern (unter Gegenleistung) die Erlaubnis gegeben wurde, im gan- zen Königreiche Italien ohne Vorzeigung eines Reisepasses zu reisen.

Rom, 23. Jänner. Das nationale Comité erklärt in einem Ma- nifeste, daß es die Richtung seines Verhaltens nicht geändert habe, es er- kenne keine andere Autorität, als jene der Regierung des Königs an; das- selbe Comité eröffnet eine Subscription zur Unterstützung der Opfer des Brigantentums.

Die Sparcasse (caisse dépôts) müßte ihre Auszahlungen für einige Tage einstellen und hat, um dieselben wieder aufnehmen zu können, bei der Bank eine Anleihe von 30,000 Scudi contractirt.

Rußland.

Die vollzogene Rekrutenabhebung in Warschau schildert der Gaz. Am 11. Abends erhielten die Polizei und die Gar- deregimenter Befehl zum Ausmarsch. Die Stadt war zu dem Ende in mehrere Bezirke getheilt und die Hauptstraßen waren militärisch abgesperrt. Ganze Bataillone waren an verschiedenen Punkten in Schlachordnung auf- gestellt und die Cavallerie parouillirte. Bis zu 6 Mann, begleitet von einem Polizeibeamten und einem Stadtschreiber, drangen in die Häuser und hoben die Conscripten ab. Vielen jungen Leuten ist es indeß schon früher gelungen, sich aus Warschau zu flüchten. Am härtesten ist der Handwerkerstand von der Aushebung betroffen. Auch sehr viele Jüraeliten, meist Handwerker, wurden eingezogen. Sie und da famen einzelne Fälle von Widerspenstigkeit vor, doch sind die näheren Umstände nicht bekannt. Im Allgemeinen verging diese Nacht ruhig. Die Aushebung in Warschau wird sich noch in mehreren Terminen wiederholen; auf dem flachen Lande hat sie noch nitigend begonnen.

Türkei.

Der preussischen Regierung nahe stehendes Berliner Blatt spricht sich in Betreff der russischen Waffenspendungen nach den Fürstenthümern zu Gunsten des Reiches der Pforte aus, welche gegen einen solchen feindlichen Act remonstrieren. Das Blatt fügt hinzu, die Pforte scheint ent- schlossen, zu handeln, ehe die Vorbereitungen der Gegner zur Reise gediehen sind. Sie betreibt die Kriegsrüstungen mit dem äußersten Nachdruck, und dürfte demnach auch die Regierungen von Serbien und Rumänien ein Ulti- matum ergehen lassen. Auch in Bezug auf Griechenland zeigt sich das officielle preussische Organ nicht für die griechische Revolution eingezommen. Nichts, heißt es dort, deutet auf die Rückkehr geordneter Zustände; Handel und Gewerbe liegen darnieder, die Härberei nimmt überhand, und die pan- hellenische Partei hat in der Nationalversammlung die Majorität. Man wird in Griechenland schließlich doch die Republik proclamiren, da kein eu- ropäischer Fürst nach den Erfahrungen, die König Otto gemacht, die Krone annehmen will.

Spanien.

Madrid, 20. Jänner. Marschall Serrano hat gestern sein Porte- feuille übernommen. Er ist von dem Verlangen befehle, das Einvernehmen mit Frankreich wieder herzustellen.

Aus dem Telegraf-Bureau.

Berlin, 24. Jänner. Die „Norddeutsche Zeitung“ schreibt: Wie wir hören, ist aus Thorn die Nachricht eingegangen, daß im Königreiche Polen wahrscheinlich in Folge der Aushebung eine Revolte ausgebrochen

sei. Die Telegraphendrähte rings um Warschau seien zerstört. Bei Plock erwartet man einen Zusammenstoß des Militärs mit den Insurgenten. Berlin, 24. Jänner. Soeben sind hier im auswärtigen Mini- sterium Nachrichten über Thorn eingelaufen, dieselben melden den Ausbruch einer Revolte in Rumisch-Polen, ferner Zerstörung aller Telegraphen um Warschau, sowie der Zusammenstoß der Insurgenten mit russischem Militäer bei Plock erwartet wird.

Kassel, 24. Jänner. Die Ständerversammlung beschränkte die einstimmig den Bau folgender Eisenbahnlilien: Bebra Fulda, Hanau, Kirchheim Fulda, Marburg-Siegen, Schmalkalden-Bernshausen, Karls- basen-Höfster.

Generalleutenant Haynau ist heute früh plötzlich gestorben. Gerüchte- weise verlautet, er habe sich entleibt. Gotha, 24. Jänner. Die Unterhandlungen bezüglich des griechischen Thrones sind noch nicht definitiv abgebrochen, aber es ist wenig Aussicht vorhanden, daß die Mächte die Bedingungen des Herzogs annehmen, welche die Wohlthat Griechenlands und die Sicherung der heimischen Verhältnisse bezwecken, die Domänen aber durchaus nicht angehen.

Paris, 24. Jänner. Der „Moniteur“ enthält eine Depesche Ju- rieu de la Gravières aus Vera-Cruz vom 16. December, welche gute Nach- richten von der Armeelieferung, welche sich auf den Plateau rasch vorwärts bewegt. Aus New-York sind 1650 Maulthiere eingetroffen.

Paris, 24. Jänner. „La France“ meldet: Die Franzosen haben, nachdem sie von Orizaba abmarschirt, San Augustino del palmar, San Simon, San Andres und Guadaluca besetzt und waren am 11. December in Acacuno; dreißig Kilometer von Puebla entfernt. Am Wege hatten sie ein brillantes Cavalleriegefecht bestanden.

Die „Patrie“ bestätigt, daß der Herzog von Koburg die Candidatur zum griechischen Könige unter Bedingungen angenommen habe, die jetzt Gegenstand der Prüfung Seitens der Kabinete sind.

Troplong las heute der Kommission den Adressentwurf vor, der am Montage in der Senatsitzung mitgetheilt werden wird.

London, 24. Jänner. Nachrichten aus New-York, vom 12. Jänner: Es wird offiziell bestätigt, daß die Konföderirten vor Springfield geschlagen wurden. Sherman wurde abgesetzt und Melemaud dessen Nachfolger. Sherman eroberte Galveston und Texas wieder, zerstörte 2 Kriegsdamper, erbeutete viel Vorrath und machte angeblich 600 Gefangene. Schafes Anleiheversuche sind gescheitert. Im Senate passirte die Bill Behufs Emis- sion von 900 Millionen Staatsfonds. Es herrscht große Geschäftsauf- regung.

Cadix, 23. Jänner. Nachrichten aus Vera-Cruz vom 24. December melden: Die Franzosen lassen Garisunen in Veracruz, Jalapa, Orizaba, Tampico und marschiren gegen Puebla. Russell, Commandant des Pan- zerschiffes „Normandie“ ist am gelben Fieber gestorben.

Locales.

24. Jänner. Der von Comis-Comité in dem Ballsaale zum römi- schen Kaiser veranstaltete Ball, dessen Kleinvertrug dem Comis-Unterstützungs- funde gewidmet ist, zählt sicherlich zu den gemüthlichsten der Saison und es haben die Arrangements das Verdienst, den zahlreich versammelten Gästen die gewünschte Unterhaltung im reichsten Maße geboten zu haben. Er- wähnt zu werden verdient die geschmackvoll und summe reichhaltige Decoration des Ballsaales, die in kaufmännischer Sprache verfaßte Tanz- ordnung, und dann aber auch die selten vorkommende Einhaltung des Tanz-Arrangements, und wir können nur wünschen, daß der mit diesem Balle verbundene wohlthätige Zweck einmüthig erreicht werden sei.

Eine nicht unbedeutende Verschönerung unserer öffentlichen Spazier- gänge löst uns, wie wir vernehmen, künftiges Frühjahr erwarten; es ist dieß die Anlage eines Fischteiches unter den Erlen und einer künstlichen Fischzucht. Wir gratuliren dem Unternehmern, indem wir von der Rentabi- lität desselben überzeugt sind, und wünschen demselben um so mehr Unter- stützung, da diese Anlage eine wahrhafte Verschönerung des beliebten Spa- zierganges ist, und das Vergnügen der Besucher in Gondelfahrten und auf sichern Eisbahnen wesentlich erhöhen wird und wir hoffen mit Recht, daß auch die Väter der Stadt, trotz aller gebotenen Sparfamkeit, dies Unternehmern zu unterstützen gewiß nicht unterlassen werden.

Was die Unterstützung dieser und ähnlicher im Interesse der Be- völkerung gelegenen Unternehmungen betrifft, so fällt uns hierbei unwillkür- lich das in ungewohnter Art herabgekunkene Theater-Institut ein, ein In- stitut, das mit seiner alten Devise „spectas ut tu spectaberis“ (zu deutsch: du siehst, wie man Dich sehen wird), nicht nur nicht übersehen, sondern wie überall unterstützt, ja gepflegt werden muß. — Die Wirkungen eines ver- hältnismäßig guten Theaters auf Geist und Gemüth sind bekannt, um dieselben weiters zu berühren, jedenfalls aber vorzuziehen als stete Gaß- und Wirthshaus-Vergnügungen, und es ist unserer geringen Ansicht nach die Stadt, die in der Förderung von Humanitäts- und Bildungs-Anstalten rühmlichst bekannt ist, trotz aller gebotenen Sparfamkeit, die zur Genüge eingehalten wird, verpflichtet, doch auch etwas zu thun, kurz gesagt, wir appelliren auch diesfalls, wenn auch mit geringer Hoffnung, an den Kunstsin der Vertreter der Stadt, und fordern dieselben ein gewiß wohl- verstandenen Interesse der Bedürfnisse des Publicums auf, auch dieses Kunst-Institut wenn nur möglich zu unterstützen, denn ohne Unterstützung kann ein Theater, das den Forderungen entsprechen und seinen Zweck er- füllen soll, nie und nimmer bestehen. Denn es werden die wandernden Theater-Truppen, statt auf die Verbreitung des Geistes und der Sitten hin- zuwirken, gerade auf das Gegentheil, auf die Demoralisation hinarbeiten.

Gingefendet.

In 7 Tagen erfolgt die Ziehung der Graf St. Genois-Lose; dieses Anlehen ist mit Gewinnen von 73,500 fl., 52,500 fl., 21,000 fl. etc. und in Summe mit 9,264,402 fl. ausgestattet. Jedes Los muß mindestens 68 fl. 25 kr. gewinnen. Die Ziehungen erfolgen zweimal des Jahres, und da gegen- wärtig unerklärlicherweise der Preis noch unter dem Paricours, so ist es wohl jetzt noch angezeigt, diese günstige Chance zu benutzen.

Derart Lose sind im Originale nach dem Tagescourse, und zum Spiele bloß für die Ziehung am 3. Februar mittelst Promessen à 3 fl. und 50 kr. Stempel zu haben bei

Job. C. Sothen in Wien, Stadt Nr. 420.

Table with 3 columns: Effecten (Metalliques, National-Anlehen, Rentenfonds, Creditanleihe) and Wechsel (Silber, London, Münz-Dutaten). Includes exchange rates and gold prices.

Amtlicher Theil.

Licitationen.

U. Z. 384. 1862. 2-3

Licitations-Kundmachung.

Am 3. März neuen Stils oder 19. Februar alten Stils 1863 wird die Sommerweide auf den der Tolmaischer VII Richter Herrschaft eigentümlich gehörigen Gebirgen Kornu Pleschi und Farkás im sächsischen National-Hause in Hermannstadt auf ein oder mehrere Jahre mittelst öffentlicher Versteigerung Vormittags von 9 bis 12 Uhr an den Meistbietenden in Pacht gegeben.

Der Ankaufspreis für Kornu Pleschi beträgt 260 fl. öst. Währ. für Farkás per Jahr 642 fl. öst. Währ.

Hievon werden sämtliche Pachtliebhaber mit der Aufforderung verständigt, sich am obbezeichneten Tage und Orte mit dem 10% Reuegelde vom Ankaufspreise versehen einzufinden zu wollen.

Die näheren Licitations- und Pachtbedingungen können an jedem Tage in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzlei der sächsischen Nations-Universität eingesehen werden.

Hermannstadt, am 14. Jänner 1863.
Die Universität der sächsischen Nation in Siebenbürgen im Namen der VII Richter ehemaligen Grundherrschaft.

Nr. 5442 Civ. 1862. 3-3

Edict.

Mit Bezug auf das Edict vom 11. September 1862, Z. 3745, wird hiemit kundgemacht, daß über Ansuchen der Erben nach Elisabetha v. Heysler, der dritte Termin zur Veräußerung des Meierhofes Nr. 477 vor dem Sagthor, am 17. Februar 1863, Vormittags 9 Uhr, an Ort und Stelle unter Vorbehalt der Zuschlagung selbst unterm Schätzungspreise bewilligt wurde.

Hermannstadt, am 31. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Konkurs.

Z. 263 Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Magistrat der k. r. Stadt und des Stuhls Hermannstadt als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß über das gesammte wo immer befindliche, bewegliche und über das in jenen Kronländern, für welche die Concurs-Ordnung für Siebenbürgen gilt, gelegene unbewegliche Vermögen des Carl Wolf, gewesenen Fleischer-Meisters zu Hermannstadt der Concurs auf sein Ansuchen eröffnet wird.

Es werden demnach alle Personen, welchen was immer für Ansprüche auf das in Concurs verfallene Vermögen zustehen, aufgefordert, dieselben längstens bis letzten April 1. J., hiergerichts in Form einer ordentlichen gegen die Concursmasse oder den Massavertreter als welcher Herr Advokat Bruckner und als dessen Substitut Herr Advokat Marlin bestellt wird, gerichteten Klage anzumelden, widrigenfalls sie ungeachtet des ihnen etwa gebührenden Eigentums-, Prioritäts- oder Pfandrechtes von der Concursverhandlung ausgeschlossen und aller Ansprüche auf die Concursmasse verlustig erklärt werden würden.

Zugleich werden über das Güterabtretungsgejud des Carl Wolf, sämtliche Gläubiger derselben mit dem Besatze auf den 28. Februar 1863, Vormittags 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen vorgeladen, daß über den Anspruch des Gemeinschuldners auf die Rechtswohlthat der Güterabtretung in Rücksicht derjenigen Gläubiger, welche ihm dieselbe nicht freiwillig zugestehen wollten, nach Beendigung der gegen den Gemeinschuldner eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung erkannt werden wird, und daß vom Gesuche um Bewilligung der Güterabtretung bei dem Gerichte Einsicht genommen werden könne.

Hermannstadt, am 23. Jänner 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht

Vergleichs-Verfahren.

Z. 39. 1863. 1-3

Edict.

Der Stadt- und Distrikts-Magistrat zu Bistritz als Handelsgericht bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß. Ueber die mit Gesuch de praes. 15. Jänner 1863, Z. 39, angezeigte Zahlungseinstellung der diesigen protokollierten Handelsfirma Albert Schmidt, wird in die Einleitung des Vergleichsverfahrens über das gesammte bewegliche und im Anlande außer der Militärgränze befindliche unbewegliche Vermögen dieser Firma im Sinne des hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 18. Mai 1859, Nr. 90 und vom 15. Juni 1859, Nr. 108, R. G. M. gewilliget, ferner mit der Leitung des Vergleichsverfahrens der k. l. öffentliche Notar Herr Daniel Lang in Bistritz als Gerichts-Commissär betraut und demselben die Beschlagnahme, unverzügliche Inventurierung und einseitige Vermögensverwaltung unter Zuziehung des provisorischen Ausschusses aufgetragen.

Wovon sämtliche dem Gerichte bekannte Gläubiger mit dem verständigt werden, daß die Vorladung zur Vergleichsverhandlung leicht und zur Anmeldung insbesondere durch den genannten Gerichts-Commissär wird kundgemacht werden.

Ferner werden aus den am Ort anwesenden Gläubiger Herr Eduard Lani Kaufmann und in Ermanglung anderer hiesiger Gläubiger Herr Daniel Novak zu provisorischen Ausschußmitgliedern, dann Herr Gregor Szongott und Herr Adolf Herberth, zu Ersatzmännern ernannt.

Stebriker, Ober-Richter.

Beschlossen in der Sitzung des Stadt- und Distrikts-Magistrates als Handelsgericht.

Bistritz, am 15. Jänner 1863.

Muzner, Vice-Notar.

Auszug aus dem Erdély hivatalos értesítő.

Gerichts-Commissär Vékony Ferencz in Deés, die Tagelohnung abgehalten werden, wozu die Gläubiger oder deren Bevollmächtigte eingeladen werden. (Nr. 164.)

Vom Kronstädter Magistrat wird kundgegeben, daß das über die landesbestigte Schönfärberfabrik des K. S. Wallinger eröffnete Vergleichsverfahren beendet wurde. (Nr. 165.)

Der vom Magistrat in Hatzeg bestellte Gerichts-Commissär zur Durchführung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Kaufmannes Julius Herzfeld in Hatzeg gibt bekannt, daß die Wahl des definitiven Gläubiger-Ausschusses am 27. Jänner 1. J., beim Magistratsgerichte in Hatzeg stattfinden werde und Fortsetzungen an diese Vergleichsmasse dahelfst bis 4. Februar 1. J., anzumelden sind. (Nr. 164.)

Aufforderung.

Procur Juon aus M.-Sa.-Jacab wird vom Eborbaer Comitatsgerichte vorgeladen, am 28. Mai 1. J., zur Verhandlung über die in seinen Händen befindlichen adeligen Grundstücke um so gewisser beim genannten Gerichte zu erscheinen oder den

ihm bestellten Curator, Advokaten Ersek Elek in Eborba über die Vertretung seiner Rechtsache angemessen zu befehlen, widrigenfalls er die nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben wird. (Nr. 164.)

Vom Maros-Vásárhelyer Stadtgerichte werden die unbekannteten Erben des am 19. October v. J., zu Pabna verstorbenen gemeinen Soldaten, Labrentsik Jozsef aufgefordert, sich binnen einem Jahre (vom 16. December 1862 an gerechnet) beim genannten Gerichte zu melden. (Nr. 164.)

Amortisation.

Vom Maros-Vásárhelyer Stadtgerichte wird der am 25. März 1860, von Eszenyos Elek zu Gunsten der Frau Anna Isokutz geborne Csiki ausgestellte Wechsel über 800 fl. für null und nichtig erklärt. (Nr. 164.)

Licitations-Wiederruf.

Vom Klausenburger Comitatsgerichte wird bekannt gemacht, daß die auf den 28. Jänner und 22. Februar 1. J., ausgeschriebene Licitacion des Gutes des Grafen Csaky György in Nagy-Almás, nicht abgehalten werden wird. (Nr. 165.)

Nichtamtlicher Theil.

Bestellungen

auf Maschinen aller Art, als: Dampfmaschinen, Dampfpfeife, Sägen, Hobel- und Feinwerk-Maschinen, Dampf- und Wassermühlen, Spiritus- und Zuckerfabriks-Einrichtungen, Walzwerke, Gebläse, eiserne Rührschiffe, Dampfkrüher, Kuturag, Walz- und Erdäpferquetschen, Transmissionen, Drehbänke, Pumpen, Feuerpumpen, Centimal- und Dezimal-Brückenwagen, Locomobile, Dresch- und Seemaschinen, Pflüge u. werden auf das Schnellste und Solideste ausgeführt von

Gustav Jacob, Pest, Waigner-Strasse No. 24.

Blutearz gegen die Unkrautbarkeit der Hausthiere,

als: Hengste, Stuten, Stiere, Kühe, Schafe, Ziegen u. Schweine.

Nach den damit gemachten vielen Versuchen stets sicher wirkend und deshalb bestens zu empfehlen. Die Gebrauchsanweisung ist jedem Päckchen beigegeben, zahlreiche Zeugnisse über die Güte dieses Mittels liegen bei den Herren Depositaren zur Einsicht auf.

Preis: Für Hengste und Stiere 60 fr., für Stuten, Kühe, Schweine, Schafe und Ziegen 50 fr. à W.

Genes:

Durch ein königl. preuß. Bom Pariser, Münchener und Wiener Thierisch-Bereine mit der Me-nisterium concessionirt. daille ausgezeichnet.



Kornenburger Viehpulver für PFERDE, HORNVIEH & SCHAFE,

bewährt sich nach den langjährigen Erfahrungen und den damit auch in den königl. Obermärkischen Sr. Majestät des Königs von Preussen im Auftrage Sr. Excellenz des General-Lieutenants und Ober-Stallmeisters Sr. Majestät, Herrn v. Billifen, gemachten vielseitigen Versuchen, laut der amtlichen Bestätigung des Herrn Dr. Knauer, Apothekers 1. Classe und Ober-Medizinal-Rath der gesammten kön. Markallungen, stets:

Schon in 7. Tagen, das am 3. Februar d. J., erfolgt die Ziehung der

Graf St. Genois 42 fl.-Lose.

Dieses Anlehen ist mit Gewinnen von Gulden 73,500, 52,500, 21,000 etc. etc., und so herab bis 68 fl. 25 kr. ausgestattet.

Jedes Los muß mit mindestens 68 fl. 25 kr. verlost werden.

Derart Lose verkauft im Originale genau nach Tageskurs, und zum Spiel für die Ziehung am 3. Februar d. J. mittelst Promessen, dem Gesetze entsprechend, mit 50 fr. Stempel versehen, mit 3 fl. 50 kr.

Joh. C. Sothen in Wien,

Großhändler und Wechselr, Stadt, am Hof 420. Bei geneigten auswärtigen Aufträgen wird um frankirte Zusendung des Betrages, sowie um Besichtigung von 30 fr. für frankirte Zusendung der Ziehungs-Liste fernseitig ersucht.

Derart Lose sind in allen Wechselstuben und Losverschleißorten zu haben.

Anzeige.

Die gründliche Reparatur aller, so wie Herstellung neuer Uhren übernimmt Eduard Spreer, Uhrmacher. (Fleischergasse No. 115).

Brooser Kunst-Mahlmühle

mit 4 Mahlgängen und einer Koperlei, so auch mit verbunden eine Breitschneide-Mühle sammt geräumiger Wohnung, Stallung, 2 Joch Gartengrund, dann das Haus sub No. 112 eingerichtet zur Bäckerei alles im besten Zustande, ist aus freier Hand zu verkaufen. Näheres beim bevollmächtigten Herrn Joseph Schenk in Broot.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Ret für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 50 tr., den Monat 85 tr. Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 tr. vierteljährig 3 fl. 80 tr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt

Nro. 25.

Presgesetz

wirkfam für die Königreiche Herzogthümern Auschwitz und lombardisch-venetianische Kön. Erzherzogthum Oesterreich u. jien, Steiermark, Kärnten, großschäft Nähren, die gefür die gefürzte Grafschaft Gör die Stad

über das Str Mit Zustimmung beide zuordnen, wie folgt:

§ 1. Das Strafrichte Gerichten, und zwar wenn es achtschlafung der Vorschriften z begangen werden, handelt, de Kreis- und Landesgerichten a

§ 2. Zuständig ist da Sprengel die strafbare Handl gericht, welches am Orte des Sprengel die Uebertretung de zinkgerichte bestehen, dasjenig als das erste bezeichnet wird.

§ 3. Wird die strafbar schrift begangen, so ist, wenn liegt, stets dieser, wenn solcher Ort der Verbreitung im Inlan Erscheinen im letzteren F chung zuständig, so entscheidet

§ 4. Die strafgerichtliche strafbaren Handlungen findet it folgt daher das Einschreiten de des Staatsanwaltes oder in de Antrag eines Privatanklägers a

§ 5. Treffen durch die A einander oder treffen mit einer lung strafbare Handlungen ande des Staatsanwaltes oder Priva begangenen strafbaren Handlung nij stattfinden.

Im Falle einer abgefonde mung der Strafe für die spät Handlungen auf die dem Schu konnte Strafe angemessene Rück

§ 6. Druckschriften, welche ausgegeben oder verbreitet werde öffentlichem Interesse zu verfolgen unmittelbar oder auf Veranlassun legt werden.

In allen anderen Fällen über eine Klage und den darin geordnet werden.

Gegen die Verfügung eine abgefonderie Beschwerden statt.

*) Enthalten in dem am 23. 8. Bl. unter Nr. 7.

Unr

Aus d

„Das ist ja ein räthselhafte sich denn nicht ermitteln lassen, w Gegend vermischt wird — vielleicht „O Gott bewahre!“ tief d unserer Gegend geschick? Davo nichts geschit. Und zur Nachtzeit im Schlosse melden wollen?

Der Schenker sah sich vor st — hm! sagte er leise. „Da Frau hat den Menschen nicht ge ihn gleich festgehalten haben. Er zimmer habe bei uns sehen las einen rothen Lude gesprochen, jedenfalls! Das habe ich melde Spur kommt. Es braucht sich a

„Ich werde es meinem G winkle entlassen mit der Hand meinen Menschen in ein Gespräc mit einem tiefen Wackeln und gl zum Schlosse zurück. Jenseit de bemerkte sie jetzt Frau von We Hand langsam dahin schritt; d aber der jungen Gräfin vergangt sammen zu treffen. Pauline grü sah sich nicht weiter nach ihr um

Graf Arnold war immer und dem Oberbeamten der Stadt